

§ 1 Allgemeines

Mitglieder der Squashjugend des SRLV BW e.V. sind alle dem SRLV gemeldeten Jugendlichen, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgaben der Squashjugend des SRLV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der baden-württembergischen Squashjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuß

§ 4 Verwaltung

Die Squashjugend des SRLV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des SRLV. Die Verwaltung der Gelder kann dem Schatzmeister des SRLV übertragen werden.

Bei eigener Verwaltung der finanziellen Mittel werden von der Jugendversammlung zwei Revisoren bestellt.

§ 5 Jugendvollversammlung

I. Zusammensetzung und Einberufung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine (idR. Jugendwarte) und aus dem Jugendausschuß.

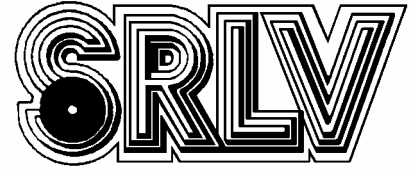
Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.

Sie sind das oberste Organ der Squashjugend im SRLV.

Die baden-württembergische Squashjugend hält in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung des SRLV ihre ordentliche Versammlung ab.

Diese ist vier Wochen vorher vom Landesjugendwart einzuberufen.

Auf Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine des SRLV oder aufgrund eines mit 50 % der vorhandenen Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.



II. Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist immer dann beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Vollversammlung haben die Mitgliedsvereine je zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein aufgrund seiner nachgewiesenen Mitgliederzahlen im Jugendbereich (Stichtag ist der 31.12. des der Vollversammlung vorhergehenden Jahres) weitere Stimmen und zwar je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, daß der Jahresbeitrag entrichtet ist.

Bei Abstimmungen in der Jugendvollversammlung reicht eine einfache Mehrheit aus, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

III Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Festlegen der Richtlinien der Jugendarbeit im SRLV
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Verabschiedung des Jahresbudgets
4. Entlastung des Jugendausschusses
5. Wahl des Jugendwartes und der Beisitzer des Jugendausschusses. Dies geschieht in den Wahljahren des SRLV; der so gewählte Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus gewichtigen Gründen versagt werden
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

IV Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Organen des SRLV und der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung dem Jugendausschuß zuzuleiten und den Vertretern der Vereine nach dieser Frist innerhalb von zehn Tagen bekanntzugeben.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Jugendvollversammlung.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß wird aus dem Vorsitzenden (Landesjugendwart), den Bezirksjugendwarten, bis zu 4 Beisitzern und zwei Aktivensprechern gebildet, wobei je ein Aktivensprecher weiblich bzw. männlich sein muß. Die Aktivensprecher werden anlässlich des letzten vor der Jugendvollversammlung stattfindenden baden-württembergischen Jugendturniers gewählt. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtsperiode noch Jugendliche sein. Die Amtsdauer des Jugendwartes und der Beisitzer beträgt zwei Jahre und sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Aktivensprecher werden jährlich gewählt und bleiben ebenfalls bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind

1. die Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SRLV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Jugendausschuß ist verantwortlich gegenüber dem SRLV sowie der Jugendvollversammlung
2. Entscheidung über die Nominierung der Auswahlmannschaften und der Teilnehmerkreise bei Kaderlehrgängen, Teilnahme bei nationalen und internationalen Turnieren sowie sonstigen Veranstaltungen.
3. Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Landesjugendwart) vertritt die Interessen der



-
- Jugend des SRLV nach innen und nach außen.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Jugendausschusses binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.
 5. Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat einen Sitz im Vorstand des SRLV. Ist er zu einer Sitzung des SRLV verhindert, so kann er ein anderes Mitglied des Jugendausschusses stellvertretend für ihn in die Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung entsenden.
 6. Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes und die Zuteilung der einzelnen Geschäftsbereiche an die Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 7 Wettkampfordnung u.a.

Einzelheiten der Wettkämpfe, Lehrgänge u.ä. regelt die Turnierordnung, Jugendranglistenordnung, der Strukturplan, der Rahmentrainingsplan u.a. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Fachabteilung der Vereine.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung des SRLV in Kraft. (Fassung vom 7.4.1984 mit Änderung 4 vom 14.11.1985; Änderung 6 vom 15.5.1993)